

# **Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Gemeindepartnerschaften**

## **Präambel**

Die Gemeinde Loffenau unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu Caderousse, zu Kreischa, zu Montefelcino und zu Steinbourg. Der Gemeinderat bekennt sich zu dem Willen, die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen, den Austausch zwischen den Partnergemeinden zu fördern und damit zum weiteren Ausbau eines vereinten und friedlichen Europas beizutragen.

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde Loffenau fördert im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Begegnungen im Rahmen der Gemeindepartnerschaften mit

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Caderousse (Frankreich, seit 1985)</li><li>- Kreischa (Deutschland, seit 1990)</li><li>- Montefelcino (Italien, seit 1999)</li><li>- Steinbourg (Frankreich, seit 2018).</li></ul> |
|--|

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

## **§ 2 Ziele**

(1) Die Gemeinde Loffenau fördert und unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen insbesondere in den Bereichen Jugend- und Bürgerbegegnungen, Kultur und Sport im Rahmen dieser Richtlinien.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein

(1) 1. alle örtlichen Vereine,

2. örtliche Gruppen, die Veranstaltungen im Sinne der Partnerschaft organisieren und abwickeln.

(2) Den Gastgeberzuschuss können nur örtliche Vereine und Gruppierungen erhalten, die eine Gästegruppe aus der Partnergemeinde betreuen.

## **§ 4 Förderbedingungen**

- (1) Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass der Besuch den Belangen der Gemeindeparkerschaft dienlich ist und die Begegnung angemeldet ist.

## **§ 5 Förderung der Begegnungen**

### **1. Fahrtkostenzuschuss**

Für Fahrten in Partnergemeinden werden Fahrtkostenzuschüsse aus dem dafür zur Verfügung stehenden Budget des Partnerschaftskomitees gewährt.

Bei der Gewährung von Zuschüssen sind Fahrten mit Kinder- und Jugendgruppen bevorzugt zu behandeln.

Sofern für die Reise in die Partnergemeinde Zuschussmittel von Dritten in Anspruch genommen werden können, sind diese vordringlich zu beantragen. Werden für die Reise Zuschussmittel von Dritten gewährt, werden diese auf den Zuschuss der Gemeinde Loffenau angerechnet.

Der Gesamtzuschussbetrag darf die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten nicht überschreiten.

### **2. Gastgeberzuschuss**

Für Besuche von Gruppen aus den Partnergemeinden in Loffenau wird den Gastgebern aus dem dafür zur Verfügung stehenden Budget des Partnerschaftskomitees ein Zuschuss gewährt.

## **§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Zuschussantrag ist rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde Loffenau einzureichen.
- (2) Zur besseren Planung sollten vorgesehene Begegnungen bereits bis zum 31. Oktober des Vorjahres mit der Gemeinde Loffenau abgestimmt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Einstellung der erforderlichen Haushaltsmittel und für die Beantragung überörtlicher Zuschüsse sinnvoll.
- (3) Der Antrag muss enthalten
  - Anlass des Besuchs
  - Name der Gruppe / des Vereins
  - Zeitraum des Besuchs
  - die Teilnehmerzahl
  - Angaben zur Bankverbindung.

- (4) Das Partnerschaftskomitee entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Bewilligung des Antrags.

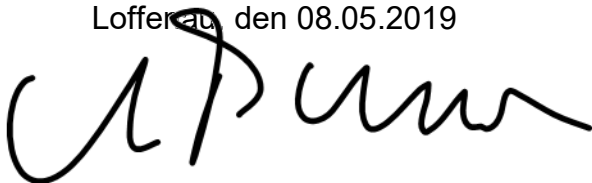
### **§ 7 Auszahlung des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Beendigung der Reise bzw. des Besuchs und nach Vorlage der Fahrtkostennachweise sowie der unterschriebenen Teilnehmerlisten an den Antragsteller ausgezahlt. Außerdem ist ein kurzer Bericht für das Mitteilungsblatt zu verfassen.
- (2) Die Auszahlung eines Vorschusses kann mit Genehmigung des Bürgermeisters erfolgen, wenn sich die Zuschussempfänger verpflichten, nicht zustehende Beträge wieder zurückzuzahlen.
- (3) Der Gemeinderat wird am Ende eines jeden Jahres über die bewilligten Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie informiert.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am 08.05.2019 in Kraft. Die bisherigen Förderrichtlinien vom 24.03.1986, zuletzt geändert am 27.11.2001, treten gleichzeitig außer Kraft.

Löffersau, den 08.05.2019



Markus Burger  
Bürgermeister